

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der**
- **Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
 - **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
 - **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 13.12.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet 1 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- **Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
- **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

vom 18.01.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des WAZV Bode-Wipper vom 21.10.2011) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gebühr wird für die Beseitigung von Abwasser berechnet, getrennt nach Grundgebühr und Mengengebühr.

(2) Die Mengengebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken, die dem dauernden Wohnen oder gewerblichen Zwecken dienen, bemisst sich nach der auf dem Grundstück bezogenen Menge Frischwasser. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Frischwasser. Als bezogenes Frischwasser gelten:

a) die dem Grundstück im jeweiligen Erhebungszeitraum aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge sowie

b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge

c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermengenmesseinrichtung.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermengenmesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b sind durch Wasserzähler nachzuweisen. Die v.g. Wasserzähler werden durch den WAZV „Bode-Wipper“ gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert und verplombt. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu sichern. Der WAZV „Bode-Wipper“ ist berechtigt, diese Wassermengen zu schätzen, wenn sie auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in abflusslose Gruben gelangt sind, werden abgesetzt. Das bestimmte Wassermengen nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, ist durch Wasserzähler nachzuweisen. Der Wasserzähler wird durch den WAZV „Bode-Wipper“ gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert und verplombt. Der Verband kann, wenn eine eindeutige Messung durch Wasserzähler nicht möglich ist, ein Gutachten anfordern, wenn der Grundstückseigentümer die Kosten trägt. Die Erstfüllung von Feuerlöschteichen ist absetzbar.

(6) Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche nicht in die abflusslosen Sammelgruben gelangt sind, werden auf Antrag, der spätestens einen Monat nach dem Ereignis und der Möglichkeit der Kenntnisnahme zu stellen ist, abgesetzt. Die anzusetzende Wassermenge wird in diesen Fällen unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Trinkwasserverbrauchs im Verbandsgebiet und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück am 30.06. des Vorjahres amtlich gemeldeten Personen oder der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(7) Die Abwassergebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken, die nicht dem dauernden Wohnen oder gewerblichen Zwecken dienen, wird nach der Menge bemessen, die aus der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage entnommen wird.

(8) Die Abwassergebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen wird nach der tatsächlich entnommenen Menge Abwasser (Fäkalschlamm) bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm.“

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Mengengebühr beträgt bei:

- | | |
|--|---|
| a) Kleinkläranlagen | 12,34 €/m ³ entnommenem Fäkalschlamm |
| b) abflusslosen Gruben von Grundstücken, die dem dauernden Wohnen oder gewerblichen Zwecken dienen | 2,92 €/m ³ bezogenem Frischwasser |
| c) abflusslosen Gruben von Grundstücken, die nicht dem dauernden Wohnen oder gewerblichen Zwecken dienen | 11,44 €/m ³ entnommenem Abwassers |

(2) Zusätzlich zur Mengengebühr gemäß Abs. 1 wird eine Grundgebühr in Höhe von jährlich 30,00 €/je Grundstücksentwässerungsanlage (Sammelgrube, Kleinkläranlage) erhoben.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) § 4 wird überschrieben mit „§ 4 Gebührenschuldner“.

b) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Gebührenpflichtige“ durch das Wort „Gebührenschuldner“ ersetzt.

c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Gebührenpflichtigen“ durch das das Wort „Grundstückseigentümer“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) § 6 wird überschrieben mit „Entstehen der Gebührenschuld/Erhebungszeitraum“.

b) § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„ (1) Für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben auf Grundstücken, die dem dauernden Wohnen oder gewerblichen Zwecken dienen, ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.“

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2012 in Kraft.

Staßfurt, den 14.12.2011

Dr. Rosenthal
Verbandsgeschäftsführer

Siegel